

Bekanntmachungsanordnung

über die öffentliche Bekanntmachung einer Tierseuchenverfügung des Kreises Heinsberg vom 06.02.2017 zur Lockerung des Aufstallungsgebotes von Geflügel vom 21.12.2016

Die Tierseuchenverfügung des Kreises Heinsberg vom 06.02.2017 zur Lockerung des Aufstallungsgebotes von Geflügel aus der Tierseuchenverfügung vom 21.12.2016 wird durch Veröffentlichung im Internet (www.kreis-heinsberg.de) und durch Aushang in der Zeit vom 06.02.2017 bis 06.03.2017 an der Bekanntmachungstafel des Kreises Heinsberg neben dem Haupteingang des Kreishauses in Heinsberg, Valkenburger Str. 45, öffentlich bekannt gemacht.

Heinsberg, 06.02.2017

Der Landrat
Veterinär- und Lebens-
mittelüberwachungsamt
I. V.

gez.

Machat
Allg. Vertreterin

Tierseuchenverordnung

**zur Lockerung des Aufstallungsgebotes von Geflügel aus der
Tierseuchenverordnung vom 21.12.2016**

An alle
Halter von Geflügel

im Kreis Heinsberg

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ist mit der Tierseuchenverordnung für das gesamte Gebiet des Kreises Heinsberg die Aufstallung von Geflügel angeordnet worden.

Die mit der Tierseuchenverordnung vom 21.12.2016 angeordnete Aufstallung von Geflügel wird hiermit für die nachfolgend aufgeführten Stadt- bzw. Gemeindegebiete im Kreis Heinsberg mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben:

**Gebiet der Stadt Erkelenz
Gebiet der Stadt Geilenkirchen
Gebiet der Stadt Übach-Palenberg
Gebiet der Gemeinde Selfkant
Gebiet der Gemeinde Waldfeucht**

Für die vorgenannten Stadt- oder Gemeindegebiete wird die präventive Aufstallung von Geflügel weiterhin empfohlen. In den übrigen Stadt- und Gemeindegebieten des Kreises Heinsberg bleibt die Verpflichtung zur Aufstallung von Geflügel aus der Tierseuchenverordnung vom 21.12.2016 unverändert bestehen.

Begründung:

Das FLI hat zum 24.01.2017 die für das aktuelle Geflügelpestgeschehen erstellte Risikobewertung, die im Dezember 2016 Grundlage für die flächendeckende Aufstallung von Geflügel gewesen ist, in einer überarbeiteten Version vorgelegt. Nach den neuesten Erkenntnissen bietet die flächendeckende Aufstallung von Geflügel in Nicht-Risiko-Gebieten mit einer Geflügeldichte von weniger als 300 Stück Geflügel/qkm keinen Gewinn an Biosicherheit. Als Risiko-Gebiete gelten weiterhin Gebiete mit einer Geflügeldichte von mehr als 300 Stück Geflügel/qkm sowie Gebiete mit Sammel-, Rast- oder Ruheplätzen von durchziehenden Wildvögeln.

Die Aufstallungspflicht ist nach den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung der veränderten Risikolage anzupassen und dementsprechend für Teile des Kreises Heinsberg aufzuheben. Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Heinsberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach dem Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Ansprechpartner bei Fragen zur Allgemeinverfügung:

**Kreis Heinsberg
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg**

Tel.: 02452 / 13-3901 oder -3902

Fax: 02452 / 13-3995

www.kreis-heinsberg.de

I.V.

gez.

Machat

Allgemeine Vertreterin